



Sachbearbeitung	Friedhof- und Bestattungswesen		
Datum	10.11.2010		
Geschäftszeichen	FR-jü		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 07.12.2010	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.12.2010	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 462/10

Betreff: Änderung der Friedhofsordnung

Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1)

Antrag:

Die Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Ulm nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Jüstl

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
<u>C 3,OB,Z,ZD</u>	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 12. Dezember 2006 die so genannte EU-Dienstleistungsrichtlinie erlassen, die den Abbau von bürokratischen Hindernissen und zwischenstaatlichen Hemmnissen sowie die Förderung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zum Ziel hat. Auch die Gemeinden haben ihre Satzungen an die Richtlinie anzupassen.

Nach § 4 der Friedhofsordnung bedarf die gewerbliche Betätigung auf den Ulmer Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (z.B. Aufrechterhaltung der Ordnung, Verkehrssicherheit) soll an der generellen Genehmigungspflicht für die Tätigkeit auf Friedhöfen festgehalten werden.

Eine Anpassung der Friedhofsordnung hat dahingehend zu erfolgen, dass sich die Gewerbetreibenden zur Abwicklung aller Verfahren, die für die Aufnahmen ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, an einen einheitlichen Ansprechpartner wenden können. In die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder wurde diese Möglichkeit bereits aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis hat auch in den kommunalen Satzungen zu erfolgen und wird insoweit bei der Änderung mit berücksichtigt.

Gleichzeitig wird mit der Änderung der neueren Rechtsprechung zur gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen entsprochen und die Bedingung aufgehoben, dass Gärtner nur zugelassen werden, wenn sie sich zur Übernahme aller gärtnerischen Arbeiten (Dekoration sowie Bepflanzung und Pflege von Grabstätten) verpflichten.